



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2021

Kundgemacht am 9. Juli 2021

www.stadt-salzburg.at

66. Kundmachung

Parteienförderungsverordnung

GZ: MD/00/19287/2021/006

Verordnung gemäß § 20a Abs 2 Salzburger Stadtrecht 1966 betreffend Fraktions- und Parteienförderung (Parteienförderungsverordnung)

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 7.7.2021 aufgrund des § 20a Abs 2 Salzburger Stadtrecht 1966, LGBl Nr 47/1966 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 103/2020, beschlossen:

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg gemäß § 20a Abs 2 Salzburger Stadtrecht 1966, mit der die näheren Bestimmungen zur Antragstellung für die Parteienförderung festgelegt werden (Parteienförderungsverordnung)

§ 1

Auf Antrag der Fraktion gebührt ein von ihr zahlen- oder prozentmäßig zu bestimmender Teilbetrag der Fraktionsförderung an Stelle der Fraktion einer im Gemeinderat vertretenen politischen Partei.

§ 2

Die Fraktion kann einen solchen Antrag bzw einen Antrag für eine Änderung eines zuvor bereits gestellten Antrages jederzeit beim Magistrat Salzburg (Magistratsdirektion) einbringen.

§ 3

Im Antrag sind die für die Überweisung notwendigen Bankdaten anzugeben.

§ 4

Der im Antrag bzw in der Änderung des Antrages zahlen- oder prozentmäßig zu bestimmende Teilbetrag an eine im Gemeinderat vertretene politische Partei ist von der Stadt Salzburg ab der nächsten Auszahlungsrunde der Fraktionsförderung antragsgemäß an die im Gemeinderat vertretene politische Partei zu überweisen.



§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Beginn der auf die Kundmachung dieser Verordnung folgenden Amtsperiode des Gemeinderates in Kraft.

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Harald Preuner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>